

Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG – Wesentliche Änderung der Biogasanlage – Anpassung der Inputstoffe, Errichtung einer Separationsanlage, Austausch des vorhandenen Blockheizkraftwerks (BHKW) (205 kW_{el}) gegen ein neues BHKW (551 kW_{el}), Errichtung einer CO₂-Rückgewinnungsanlage, Errichtung einer Trocknungsanlage, Aufstellung eines mobilen Wassercontainers, Errichtung einer Befüllstation

Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel; **Gemarkung:** Köckte; **Flur:** 8; **Flurstücke:** 73, 77, 253/23

hier: Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Biogasanlage (BGA) mit Nebenanlagen am Standort Köckte (Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 26.06.2023 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen (Luftschadstoffe, Geruch, Lärm), Immissionsprognose für Geruch & Ammoniak / Stickstoff vom 29.09.2023, Schallimmissionsprognose vom 06.06.2023
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

- Änderung der Inputmengen (von 117,40 t/d auf 155,80 t/d) und -stoffe

Inputstoff	genehmigt (t/d)	geplant (t/d)
Maissilage	61,2	35,6
Grassilage	6,9	16,4
Getreidemehl	-	0,4
Ganzpflanzensilage (GPS)	-	4,1
Rindergülle	40,6	13,7
Geflügelmist	8,2	5,5
Rindermist	-	8,2
Hühnertrockenkot (HTK)	-	30,1
Wasser	0,6	40,3
Eisen-II-Chlorid	-	1,4
Gesamt	117,4	155,8

- Errichtung einer Separationsanlage (Reduzierung der Menge an flüssigen Gärresten)
- Austausch BHKW (205 kW_{el}) gegen ein neues BHKW (551 kW_{el})
- Errichtung einer CO₂-Rückgewinnungsanlage
- Errichtung einer Trocknungsanlage für Holz und Hackschnitzel
- Aufstellung eines mobilen Wassercontainers
- Errichtung einer Befüllstation

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich südöstlich von Köckte auf einer Ackerfläche im Außenbereich im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel. Direkt angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb in Form einer Tierhaltungsanlage. Der Mindestabstand der Anlage zum nächstgelegenen einzelstehenden Wohnhaus im Außenbereich beträgt ca. 250 m, zur Wohnnutzung der Ortschaft Köckte ca. 625 m.

Für den Anlagenstandort existiert ein Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen indem die Fläche als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist.

Die Landschaft im Umfeld des Anlagenstandortes wird im Wesentlichen durch Ackerflächen und Waldflächen (östlich der Anlage) bestimmt.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH Gebiet „Jeggauer Moor“ (DE 3433 301)	nordöstlich	ca. 2.900 m
FFH Gebiet Grabensystem Drömling (DE 3532 301)	südwestlich	ca. 1900 m
FFH Gebiet „Drömling“ (DE 3533 301)	südwestlich	ca. 4.500 m
Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ (NSG0387)	südwestlich	ca. 4.500 m
EU-Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Kusey“ (DE 3432 401)	angrenzend	in direkter Nachbarschaft
Biosphärenreservat „Drömling“ (BR_0002LSA)	angrenzend	in direkter Nachbarschaft
Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ (LSG0031SAW)	angrenzend	in direkter Nachbarschaft
(geschützt nach § 21 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	Nordöstlich	ca. 880 m

Die zur Anlage nächsten Immissionsorte sind in folgender Tabelle dargestellt:

Immissionsnachweisort		Gebietseinstufung	ca. Entfernung zum Anlagenstandort
IO 1	Mühlenberg, W-Fassade, 1.OG	MD	250 m östlich
IO 2	Zum Neuen Damm, SO-Fassade, 1.OG	WA	625 m nordwestlich
IO 3	Stadtweg, SO-Fassade, 1. OG	WA	650 m nordwestlich

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 155,80 t/d wird in die Nr. 8.4.1.1 Anlage 1 UVPG eingestuft. Für diesen Anlagenteil ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Anlagenteil Biogasaufbereitung von 6,09 Mio Nm³/a wird in die Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG eingestuft. Für diesen Anlagenteil ist ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die Lagerung von insgesamt ca. 23,47 t Biogas ist in die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Für die Änderung diesen Anlagenteils ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Das neue BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 1,2847 MW ist der Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Für die Änderung dieses Anlagenteils ist eine standortbezogene Vorprüfung § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der Anlagenteile, Biogaserzeugung, Biogasaufbereitung, Biogaslagerung und BHKW-Anlage wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Biogaserzeugung, Biogaslagerung, BHKW-Anlage und Biogasaufbereitung) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Minderung von Geruchsemissionen (abgedeckte Ausführung des Güllevorlagenbehälters, Fermenter, Gärrestlager)
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS))
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Bescheid nach § 4 BImSchG vom 03.05.2011 genehmigte Grundvorhaben und die mit Bescheid nach § 16 BImSchG vom 21.11.2022 zugelassene wesentliche Änderungen der BGA Köckte wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Luftschadstoffe und Gerüche

Die hauptsächlich durch den Betrieb der BHKW-Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffe (Motorabgase) erfüllen die Emissionsgrenzwerte der TA Luft und werden entsprechend den Anforderungen der TA Luft in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Änderungen der Inputmengen und Stoffe sind in Abschnitt 1 dargestellt. Laut Antrag soll die Menge an HTK (um 19,1 t/d), Rindergülle (um 8,7 t/d), Rindermist (um 5,2 t/d) und Geflügelmist (um 3,5 t/d) sowie Wasser (um 39,7 t/d) erhöht werden, bei gleichzeitiger Reduzierung (um 11,6 t/d) der eingesetzten Nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo).

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen wurde mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose für Geruch & Ammoniak/ Stickstoff (Normec uppenkamp, 29.09.2023) vorgelegt.

Das Gutachten kommt hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb der Ortschaft Köckte Geruchsstundenhäufigkeiten von max. 10 % als Gesamtbelastung ermittelt wurden. Für das nächstgelegene einzelne Wohnhaus in östlicher Richtung im Außenbereich wurden Geruchsstundenhäufigkeiten zw. 17 % und 18 % als Gesamtbelastung durch die geänderte Biogasanlage ermittelt. Damit werden die Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete von 10 % sowie für den Außenbereich von 20 % (Regelfall) entsprechend Anhang 7 TA Luft eingehalten

Durch den Betrieb der CO₂-Rückgewinnungsanlage und Holztrocknungsanlage ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

- Störfälle / Unfallrisiko

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Biogasmenge von ca. 47.800 kg einen „Betriebsbereich der unteren Klasse“ gemäß § 2 Abs. 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Es wird jedoch eingeschätzt, dass die geplante wesentliche Änderung der Biogasanlage im vorliegenden Fall nicht mit einer Erhöhung des Gefahrenpotentials einhergehen wird, da sich das Gesamtgewicht an Biogas (47.800 kg) nicht ändert und somit keine störfallrelevanten Änderungen erfolgen.

Die BGA Köckte wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. Das Anlagenpersonal wird entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

- Schallemissionen

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen, insbesondere den Angaben in der Schallimmissionsprognose vom 26.06.2023 in Verbindung mit der Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c (Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren) vom 07.09.2023 schätze ich ein, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

„In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass im Normalbetrieb (un-

ter Berücksichtigung der erhöhten Transporte während der Ernte des Mais) die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet und auch für die Bebauung im Außenbereich am Tag und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung ist als irrelevant im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 einzustufen, umliegende Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.“

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Ihrer Stellungnahme vom 06.12.2023 schreibt die Obere Naturschutzbehörde, dass „die zusätzlichen Flächenversiegelungen innerhalb des intensiv genutzten Betriebsgeländes stattfinden, dass keinen Biotopwert aufweist. Belange des Artenschutzes sind deshalb nicht berührt. Die geplanten baulichen Änderungen und der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sind in der nachgereichten Eingriffs - Ausgleichs – Dokumentation dargestellt. Der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff wird kompensiert mit einem Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen – Zuordnungs-Nr. 05 – Ökopool „Brückenschlag in der Ohreaue“. Der Vertrag ist von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel befürwortet und bestätigt.“

Anhand der Immissionsprognose vom 29.09.2023 wurde nachgewiesen, dass die durch den geänderten Anlagenbetrieb und die geplanten Maßnahmen zur Emissionsminderung insgesamt eine leichte Verringerung der Stickstoffdeposition innerhalb des nächstgelegenen FFH-Gebiets (Grabensystem Drömling) festzustellen ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dadurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes und es existiert dort kein Oberflächengewässer. Die flüssigkeitsführenden Anlagenteile werden technisch dicht und nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben, dadurch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen (u. a. Leckerkennungseinrichtungen, Auffangwannen und Havariewall) kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden Stoffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

- Boden

Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/ bodenverunreinigenden Stoffen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die im Abschnitt „Schutzgut Wasser“ genannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen übernehmen auch die Funktionen als Schutzvorkehrungen gegen Bodenverunreinigungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

- Fläche

Anlagenbedingt wird zusätzlich Fläche in Anspruch genommen. Die betroffene Fläche liegt auf dem bestehenden Betriebsgelände. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mit dem Vorhaben verbunden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind von daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Eine Beeinflussung des Klimas wäre zum einen durch Wärmeinseleffekte in Folge von zusätzlicher Versiegelung und zum anderen über die Beeinträchtigung der Regenerationsfunktion möglich.

Die geplanten zusätzlichen Versiegelungen von ca. 1.024 m² am Anlagenstandort werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima ergeben.

Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der neuen Gebäude und baulichen Anlagen mit Bauhöhen von ca. 17,71 m (CO₂-Lagertank), 7,30 m (Separationsanlage), 6,93 m (Technikhalle) und 2,31 m (Trocknungsanlage) passen sich an die Höhen der bestehenden Biogasanlage an. Der neue Lagertank wird westlich des bestehenden Fahrsilos bzw. südlich der bestehenden Fermenter/ Gärrestespeicher (16,62 m/ 16,74 m Höhe) errichtet und fügt sich in deren Verbund ein. Eine relevante Änderung der landschaftlichen Erscheinung ist hier nicht abzuleiten. Das neue BHKW wird das Bestehende ersetzen und im Technikgebäude untergebracht. Im Kontext der bestehenden Bebauung wird sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen.

Hierdurch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Anlagenstandort selbst sind keine Kultur- und Baudenkmale ausgewiesen. Die geplanten Änderungen beschränken sich auf Maßnahmen innerhalb des Anlagenstandortes, auf bereits anthropogen geprägten (versiegelten) Flächen. Aufgrund der relativ geringen und nur schwach korrosiven Emissionen der Biogasanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Flächendenkmal „Drömling (Kolonie)“ westlich der Anlage (kürzester Abstand ca. 490 m) und die Baudenkmäler in der Ortslage Köckte (Objektnummern: 09490246, 09490247, 09490245, 09490249) nordwestlich der Anlage (kürzester Abstand 1000 m) und der Ortslage Dannefeld (Objektnummer: 09490237) südlich der Anlage (kürzester Abstand ca. 1250 m) nicht zu erwarten.

Hieraus können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.